



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 2

Jahrgang 48  
15. Januar 2022

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat gemäß § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung am 15.12.2021 den nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabchluss 2018 festgestellt und dem Oberbürgermeister hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses per 31.12.2018 Entlastung erteilt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

*Der Rat stellt den auf der Grundlage der durch die Rechnungsprüfung erfolgten Prüfung und den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 der Stadt Mönchengladbach fest. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses per 31. Dezember 2018 Entlastung.*

Der Gesamtabchluss 2018 war zuvor durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach geprüft worden, das Ergebnis ist in dem Prüfungs-Schlussbericht vom 09.11.2021 zusammengefasst.

Die Stadt Mönchengladbach hat von der Prüfungserleichterung für die Gesamtabchlüsse 2016-2017 im Sinne des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 Gebrauch gemacht, so dass diese Abschlüsse dem Gesamtabchluss 2018 lediglich beigelegt wurden. Diese Abschlüsse werden ohne eine Testierung durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemeinsam mit dem Gesamtabchluss 2018 veröffentlicht.

Die Gesamtbilanzen zum jeweiligen Stichtag 31. Dezember weisen folgende Summen auf:

|      | Bilanzsumme        | Anlagevermögen     | Eigenkapital     |
|------|--------------------|--------------------|------------------|
| 2016 | 4.554.413.445,52 € | 4.117.435.225,25 € | 752.535.006,81 € |
| 2017 | 4.559.478.508,89 € | 4.102.022.741,02 € | 835.644.207,26 € |
| 2018 | 4.596.978.549,98 € | 4.157.911.464,41 € | 866.453.964,11 € |

Die Gesamtergebnisrechnung weist in den Jahren folgende Salden aus:

|      | Saldo Gesamtergebnisrechnung |
|------|------------------------------|
| 2016 | - 1.248.896,51 €             |
| 2017 | 77.769.108,02 €              |
| 2018 | 32.908.059,96 €              |

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 und die Entlastung des Oberbürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Gesamtabchlüsse 2016–2017 mit dem dazu ergangenen Prüfbericht zum Gesamtabchluss 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegen in der Zeit vom 03.01.2022 bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2019 gemäß §§ 116 Abs. 9 iVm. 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach – Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 212 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und sind im Internet unter <https://www.moenchengladbach.de/de/rathaus/zahlen-daten-fakten/gesamtabchluesse> verfügbar.

Mönchengladbach, den 23.12.2021

gez.  
Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Jägerprüfung 2022

Die Jägerprüfung 2022 wurde terminiert und beginnt mit dem schriftlichen Teil am Mittwoch, dem 20. April 2022, 15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt.

Mit dem ersten Teil der Schießprüfung, dem Büchschießen, wird am Donnerstag, dem 21. April 2022, 9.00 Uhr, auf der Schießanlage In der Bungt 80 in Mönchengladbach begonnen.

Der zweite Teil des jagdlichen Schießens, das Flintenschießen, findet am gleichen Tag ab 15.00 Uhr auf der Schießanlage Gürather Höhe in Bedburg statt.

Am Freitag, dem 22. April 2022, treffen sich die Prüfungsteilnehmer zur mündlich - praktischen Prüfung ab 9.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Rathauses Rheydt in Mönchengladbach.

Die mündlich - praktische Prüfung wird am Montag, dem 25. April 2022 ab 9.00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mönchengladbach haben. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils bei der unteren Jagdbehörde Mönchengladbach, Verwaltungsgebäude Hauptstraße 162 - 168, 41238 Mönchengladbach, Zimmer 106, einzureichen. Die Antragsformulare können dort ebenfalls angefordert werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr. Sie beträgt derzeit 250,00 Euro. Sie ist auf das Konto der Stadtkasse (IBAN: DE20 3105 0000 0000 0660 01, BIC: MGLSDE33) bei der Stadtparkasse Mönchengladbach einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist anzugeben: 3210 2022 0016, Jägerprüfung 2022, Name des Einzahlers.
- Ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen

Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.

- Ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 (Ausbildung von Jägern in Gesundheits- und Hygienefragen).
- Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

Mönchengladbach, den 04.01.2022  
Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt  
- untere Jagdbehörde -

### Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen

Für das am 01.08.2022 beginnende Schuljahr (1. Unterrichtstag: 10.08.2022) werden in den Schulsekretariaten der weiterführenden Schulen Anmeldungen zu folgenden Zeiten entgegengenommen:

**Anmeldezeitraum für die städtischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien:**  
**29. Januar bis einschließlich 02. Februar 2022**

**Öffnungszeiten der Gesamtschulen:**

|          |            |                             |
|----------|------------|-----------------------------|
| Samstag  | 29.01.2022 | von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
| Montag   | 31.01.2022 | von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 01.02.2022 | von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 02.02.2022 | von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |

**Anmeldezeitraum für die städtischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien:**  
**19. Februar bis einschließlich 23. Februar 2022**

**Öffnungszeiten der Hauptschulen:**

|          |            |                             |
|----------|------------|-----------------------------|
| Samstag  | 19.02.2022 | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag   | 21.02.2022 | von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 22.02.2022 | von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Mittwoch | 23.02.2022 | von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

**Öffnungszeiten der Realschulen:**

|          |            |                             |
|----------|------------|-----------------------------|
| Samstag  | 19.02.2022 | von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Montag   | 21.02.2022 | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 22.02.2022 | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Mittwoch | 23.02.2022 | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

### Öffnungszeiten der Gymnasien:

|          |            |                             |
|----------|------------|-----------------------------|
| Samstag  | 19.02.2022 | von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Montag   | 21.02.2022 | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 22.02.2022 | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Mittwoch | 23.02.2022 | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

**Anmeldezeitraum der Bischöflichen Marienschule:**  
**31. Januar bis einschließlich 02. Februar 2022**

|          |            |   |
|----------|------------|---|
| Montag   | 31.01.2022 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Dienstag | 01.02.2022 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Mittwoch | 02.02.2022 | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr |

**Mitzubringen sind das letzte Halbjahreszeugnis, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und die in den Grundschulen ausgehändigten Anmeldescheine. Für die Anmeldung an der Bischöflichen Marienschule ist zusätzlich die Taufbescheinigung des Kindes erforderlich.**

**Anmeldezeitraum für die städtischen Berufskollegs:**  
**„Samstag, 29. Januar 2022 bzw. Montag, 31. Januar 2022 bis Freitag, den 18. Februar 2022 bzw. Samstag, 19. Februar 2022“**

**Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien:**  
**29.01. bis 19.02.2022**

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (durchgehend)  
freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
samstags 29.01., 05.02., 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
19.02.2022

**Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Technik:**

**31.01. bis 18.02.2022**

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr (durchgehend)  
freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung:**

**29.01. bis 19.02.2022 (mit Online-Terminbuchung)**

montags bis donnerstags 13.30 Uhr bis 16.10 Uhr (durchgehend)  
freitags 13.30 Uhr bis 15.10 Uhr (durchgehend)  
Samstag 29.01.2022 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr Informations- und Anmelde- tag ( Ohne Online- Terminbuchung)  
  
Samstag 19.02. 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr Informations- und Anmeldetag

**Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung:**

**29.01. bis 19.02.2022**

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr (durchgehend)  
freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
samstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr (29.01. und 19.02.2022)

**Maria-Lenssen-Berufskolleg:**

**29.01. bis 18.02.2022**

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr  
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
freitags 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr  
samstags (nur 29.01.2022) 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die **Bischöfliche Liebfrauenschule** nimmt zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten Anmeldungen entgegen:

Freitag 28.01.2022 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Samstag, 29.01.2022 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In der Zeit vom 31.01. bis 18.02.2022

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
und freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Zur Anmeldung mitzubringen sind das letzte Schulzeugnis und ein tabellarischer Lebenslauf.**

**Auftragsbekanntmachung**

Aktenzeichen:  
37-420  
Vergabe-Nr.: 37-2021-017  
Bezeichnung des Verfahrens:  
Beschaffung von sechs Rettungstransport-  
wagen (RTW)

E-Mail-Adresse:  
ausschreibung-feuerwehr@  
moenchengladbach.de  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE 120 499 170

**4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind**  
- Wie Ziffer 2

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

**5. Form der Angebote**  
Zugelassen ist die Abgabe elektroni-  
scher Angebote ausschließlich unter  
www.evergabe.nrw.de.

**6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**  
Lieferung von sechs  
Rettungstransportwagen (RTW)  
Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Feuerwehr  
Stockholtweg 132  
41238 Mönchengladbach

**7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**  
Los 1 - Fahrgestell  
Los 2 - Auf- und Ausbau  
Los 3 - EKG  
Los 4 - Beatmung Absaugung  
Los 5 - Digitalfunk

**8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote sind nicht zugelas-  
sen.

**9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**  
II. Quartal 2023

**10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

- Adresse zum elektronischen Abruf:  
www.evergabe.nrw.de  
Hinweise zu Maßnahmen zum  
Schutz der Vertraulichkeit sind den  
Nutzungsbedingungen des Ver-  
gabemarktplatzes NRW zu entneh-  
men.

**11. Ablauf der Angebotsfrist**  
08.02.2022, 12:00 Uhr

**12. Ablauf der Bindefrist**  
30.04.2022

**13. Höhe geforderter Sicherheitsleis-  
ungen**  
./.

**14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gemäß Vergabeunterlagen

**15. Angabe der Eignungskriterien und der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zur Beurteilung der Eignung**

**Eignungskriterien zur**

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Angabe der Unterlagen:

- Eigenerklärung über gewerberechtliche Voraussetzungen.

- wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit.

Angabe der Unterlagen:

- Eigenerklärung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft.

- technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.

Angabe der Unterlagen:

- Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers
- Angabe der technischen Fachkräfte oder technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen.
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal zu Los 2
- (Nachweis „Fachmonteur für Digitalfunk in Fahrzeugen (TÜV) oder vergleichbar).

- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)

**16. Angabe der Zuschlagskriterien**

Los 1 - Fahrgestell:

|             |     |
|-------------|-----|
| Preis       | 60% |
| techn. Wert | 10% |
| Service     | 25% |
| Umwelt      | 5%  |

Bewertung gemäß Beschreibung beigefügter Wertungsmatrix, Anlage 4.

Los 2 - Auf-/Ausbau:

|             |     |
|-------------|-----|
| Preis       | 60% |
| techn. Wert | 20% |
| Service     | 20% |

Bewertung gemäß Beschreibung beigefügter Wertungsmatrix, Anlage 5.

Los 3 - EKG

|       |       |
|-------|-------|
| Preis | 100 % |
|-------|-------|

Los 4 - Beatmung Absaugung:

|       |       |
|-------|-------|
| Preis | 100 % |
|-------|-------|

Los 5 - Digitalfunk:

|       |      |
|-------|------|
| Preis | 100% |
|-------|------|

**17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben**

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

**18. Sonstiges**

**Vorinformation  
Diese Bekanntmachung dient der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote Bauauftrag**

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

**I.1) Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung:  
Stadt Mönchengladbach,  
Dezernat Planen, Bauen, Mobilität,  
Umwelt – VI/V – Vergabestelle –  
Postanschrift: Markt 11  
Ort: Mönchengladbach  
NUTS-Code: DEA15  
Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt  
Postleitzahl: 41236  
Land: Deutschland  
E-Mail:  
zentrale-vergabestelle-dezernatVI  
@moenchengladbach.de  
Internet-Adresse(n):  
Hauptadresse:  
<https://www.moenchengladbach.de>

**I.3) Kommunikation**

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:  
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0DHXT>

**I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

**I.5) Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

**Abschnitt II: Gegenstand**

**II.1) Umfang der Beschaffung**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

Brandschutzsanierung und Sanierung schadhafter Bausubstanz Rheydter Straße 65, 41065 Mönchengladbach Referenznummer der Bekanntmachung: GMMG-2022-002

**II.1.2) CPV-Code Hauptteil**

45000000 Bauarbeiten

**II.1.3) Art des Auftrags**

Bauauftrag

**II.1.4) Kurze Beschreibung:**

Der Gebäudekomplex aus den 1970-er Jahren besteht aus mehreren Gebäudeteilen, je zwei durch eine Stahltragwerksbrücke verbundene 3-geschossige Trakte für das naturwissenschaftliche Gymnasium, einem verglasten Foyer -Verbindungsbereich, dem 1-geschossigen naturwissenschaftliche Bereich und einer separat stehenden 3-fach-Sporthalle. Es werden Maßnahmen zur Ertüchtigung des Brandschutzes, schadhafter Bausubstanz sowie veralteter technischer Ausrüstung durchgeführt. Die Mensaküche wird erneuert. Es werden sicherheitstechnische Anlagen wie Brandmeldeanlage und ein Gefahren- und Notrufsystem werden neu eingebaut.

**II.1.5) Geschätzter Gesamtwert**

Wert ohne MwSt.:  
6 499 113.00 EUR

**II.1.6) Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose:  
nein

**II.2) Beschreibung**

**II.2.3) Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEA15  
Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt  
Hauptort der Ausführung:  
Rheydter Straße 65  
41065 Mönchengladbach

**II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:**

u.a. u.a. folgende Arbeiten in Kostengruppe 4:  
KG 440 u. 450:  
Elektroarbeiten für Beleuchtung, Beleuchtungsanlagen KG 445

**II.2.5) Zuschlagskriterien**

**II.2.6) Geschätzter Wert**

**II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**  
Laufzeit in Monaten: 12

**II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote**

**II.2.11) Angaben zu Optionen**

**II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

**II.2.14) Zusätzliche Angaben**

- II.3) Voraussichtlicher Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung:**  
07/01/2022

**Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

- III.1) Teilnahmebedingungen**  
**III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**  
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen  
**III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**  
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

**Abschnitt IV: Verfahren**

- IV.1) Beschreibung**  
**IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**  
**IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**  
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein  
**IV.2) Verwaltungsangaben**  
**IV.2.5) Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren:**  
01/02/2022

**Abschnitt VI: Weitere Angaben**

- VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**  
Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert  
**VI.3) Zusätzliche Angaben:**  
Bekanntmachungs-ID:  
CXPTYD0DHXT  
**VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**  
**VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer Rheinland  
Postanschrift:  
Zeughausstraße 2-10  
Ort: Köln  
Postleitzahl: 50667  
Land: Deutschland  
**VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
07/01/2022

**Vorinformation  
Diese Bekanntmachung dient  
der Verkürzung der Frist  
für den Eingang der Angebote  
Bauftrag**

Rechtsgrundlage:  
Richtlinie 2014/24/EU

**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

- I.1) Name und Adressen**  
Offizielle Bezeichnung:  
Stadt Mönchengladbach,  
Dezernat Planen, Bauen, Mobilität,  
Umwelt – VI/V – Vergabestelle –  
Postanschrift: Markt 11  
Ort: Mönchengladbach  
NUTS-Code: DEA15  
Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt  
Postleitzahl: 41236  
Land: Deutschland  
E-Mail:  
zentrale-vergabestelle-dezernatVI@moenchengladbach.de  
Internet-Adresse(n):  
Hauptadresse:  
<https://www.moenchengladbach.de>  
**I.3) Kommunikation**  
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DHX2>  
**I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers**  
Regional- oder Kommunalbehörde  
**I.5) Haupttätigkeit(en)**  
Allgemeine öffentliche Verwaltung

**Abschnitt II: Gegenstand**

- II.1) Umfang der Beschaffung**  
**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**  
Brandschutzsanierung und Sanierung schadhafter Bausubstanz Geusenstr. 29, 41179 Mönchengladbach Referenznummer der Bekanntmachung: GMMG-2022-003  
**II.1.2) CPV-Code Hauptteil**  
45000000 Bauarbeiten  
**II.1.3) Art des Auftrags**  
Bauftrag  
**II.1.4) Kurze Beschreibung:**

Der Gebäudekomplex aus den 1970-er Jahren besteht aus mehreren Gebäudeteilen, je einem 3-geschossigen Trakt für Hauptschule und Gymnasium, einer 1-geschossigen Stadtteilbibliothek als Verbindung der beiden Schulgebäude, einer Aula, dem 1-geschossigen naturwissenschaftliche Bereich und einer separat stehenden 3-fach-Sporthalle. Es werden Maßnahmen zur Ertüchtigung des Brand-schutzes, schadhafter Bausubstanz sowie veralteter technischer Ausrüstung durchgeführt. Die Mensaküche wird erneuert. Es werden sicherheitstechnische Anlagen wie Sprinkleranlage eingebaut.

- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert**

Wert ohne MwSt.:  
6 830 000.00 EUR

- II.1.6) Angaben zu den Losen**  
Aufteilung des Auftrags in Lose:  
nein

- II.2) Beschreibung**

- II.2.3) Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEA15  
Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt  
Hauptort der Ausführung:  
Geusenstraße 29  
41179 Mönchengladbach

- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:**

u.a. folgende Arbeiten in Kosten-gruppe 3, Angabe des geschätzten Leistungsumfangs:  
Sonnenschutzanlagen  
u.a. folgende Arbeiten in Kosten-gruppe 4,  
KG 440:  
Elektroarbeiten für Beleuchtung, Beleuchtungsanlagen KG 445  
KG470:

Einbau einer Sprinkleranlage bestehend aus ca. 1 Stk. Zwischenbehälter (10 m³), ca. 95 Stk. Sprinklerköpfe, ca. 250 m Versorgungsleitungen bis DN100  
Küchentechnische Anlage für Mensaküche

- II.2.5) Zuschlagskriterien**

- II.2.6) Geschätzter Wert**

- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**  
Laufzeit in Monaten: 12

- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote**

- II.2.11) Angaben zu Optionen**

- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

- II.2.14) Zusätzliche Angaben**

- II.3) Voraussichtlicher Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung:**  
07/01/2022

**Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

- III.1) Teilnahmebedingungen**

- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**  
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**  
Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

**Abschnitt IV: Verfahren**

- IV.1) Beschreibung**

- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**

- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

- IV.2) Verwaltungsangaben**

**IV.2.5) Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren:**  
01/02/2022

#### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

**VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert

**VI.3) Zusätzliche Angaben:**

Bekanntmachungs-ID:  
CXPTYD0DXH2

**VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

**VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer Rheinland  
Postanschrift:

Zeughausstraße 2-10

Ort: Köln

Postleitzahl: 50667

Land: Deutschland

**VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

07/01/2022

## **Auftragsbekanntmachung Bauauftrag**

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

#### **Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

**I.1) Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung:  
Stadt Mönchengladbach,  
Dezernat Planen, Bauen, Mobilität,  
Umwelt – VI/V – Vergabestelle –  
Postanschrift: Markt 11

Ort: Mönchengladbach

NUTS-Code: DEA15

Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 41236

Land: Deutschland

E-Mail:

zentrale-vergabestelle-dezernatVI

@moenchengladbach.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse:

<https://www.moenchengladbach.de>

**I.3) Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://www.vmp-rheinland.de/>

<https://www.vmp-satellite/notice/CXPTYD0DHS9/documents>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:

<https://www.vmp-rheinland.de/>

<https://www.vmp-satellite/notice/CXPTYD0DHS9>

**II.4) Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

**I.5) Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

#### **Abschnitt II: Gegenstand**

**II.1) Umfang der Beschaffung**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

Neubau Rettungsdienst und Freiwillige Feuerwehr Rheydt Stockholtweg 130-132, 41236 Mönchengladbach - VE03 - Holzbau  
Referenznummer der Bekanntmachung: GMMG-2021-256

**II.1.2) CPV-Code Hauptteil**

45000000 Bauarbeiten

**II.1.3) Art des Auftrags**

Bauauftrag

**II.1.4) Kurze Beschreibung:**

VE03 - Holzbau

**II.1.5) Geschätzter Gesamtwert**

**II.1.6) Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose:  
nein

**II.2) Beschreibung**

**II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)**

45223220 Rohbauarbeiten

45216100 Bauarbeiten an Gebäuden für öffentliche Einrichtungen

oder für Not- und Rettungsdienste

45216121 Bau von Feuerwachen

45220000 Ingenieur- und Hochbauarbeiten

**II.2.3) Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEA15

Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt

Hauptort der Ausführung:

Rettungsdienst und

Freiwillige Feuerwehr Rheydt

Stockholtweg 130-132

41236 Mönchengladbach

**II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:**

Holzmassivbau mit Wand-, Decken, Unterzug- und Stützelementen in BSH und KVH. 1 bis 3 Geschosse über 2 Geschossen in Stahlbeton.

**II.2.5) Zuschlagskriterien**

Die nachstehenden Kriterien Preis

**II.2.6) Geschätzter Wert**

**II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**

Beginn: 13/06/2022

Ende: 12/08/2022

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

**II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja

**II.2.11) Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

**II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

**II.2.14) Zusätzliche Angaben**

Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

#### **Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

**III.1) Teilnahmebedingungen**

**III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben

- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

**III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt

- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

**III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal

## **Abschnitt IV: Verfahren**

### **IV.1) Beschreibung**

#### **IV.1.1) Verfahrensart**

Offenes Verfahren

#### **IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**

#### **IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

### **IV.2) Verwaltungsangaben**

#### **IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**

Bekanntmachungsnummer im ABl.: 2021/S 053-132201

#### **IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

Tag: 04/02/2022

Ortszeit: 10:00

#### **IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**

#### **IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**

Deutsch

#### **IV.2.6) Bindefrist des Angebots**

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 05/05/2022

#### **IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Tag: 04/02/2022

Ortszeit: 10:00

Ort:

Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform

<https://www.vmp-rheinland.de>

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

## **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

### **VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

### **VI.3) Zusätzliche Angaben:**

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten „Textform“ nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels eMail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:

27.01.2022

Bekanntmachungs-ID:

CXPTYD0DHS9

### **VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

#### **VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer Rheinland

Postanschrift:

Zeughausstraße 2-10

Ort: Köln

Postleitzahl: 50667

Land: Deutschland

### **VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

03/01/2022

## **Friedhofsordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach – Odenkirchen**

**vom 18.02.2010 in der Fassung der  
4. Änderung vom 20.10.2021**

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach-Odenkirchen hat am 28.09.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Zweckbestimmung**

1. Der Friedhof, Mönchengladbach, Wiedemannstraße, Flur 21 Nr. 33, 35, 231 und 232 ist Eigentum der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen.
2. Er dient der Beisetzung aller Verstorbener, denen der Friedhofsausschuss zugestimmt hat

#### **§ 2**

##### **Verwaltung**

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Zur Durchführung dieser Aufgaben ernannt er einen Friedhofsausschuss. Dessen Mitglieder wählt der Kirchenvorstand für die Dauer von drei Jahren. Der Kirchenvorstand kann einzelne Aufgaben Bediensteten der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen übertragen.

#### **§ 3**

##### **Gebühren**

Friedhofsgebühren sind nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten, welche Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.

#### **§ 4**

##### **Haftung**

Die kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, Zerstörung oder durch eine im Widerspruch zu dieser Friedhofsordnung erfolgten Benutzung des Friedhofes entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhut- oder Überwachungspflicht. Der Aufenthalt auf dem Friedhofsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **§ 5**

##### **Außerdienststellung, Entwidmung**

1. Der Friedhof, Teile des Friedhofes bzw. einzelne Gräber können aus einem wichtigen Grund nach vorheriger Bekanntmachung außer Dienst gestellt und nach Ablauf der Ruhefrist entwidmet werden.
2. Bei der Außerdienststellung des Friedhofes, von Teilen des Friedhofes oder einzelner Gräber werden weitere Bestattungen eingestellt.
3. Bei der Außerdienststellung und späteren Entwidmung des Friedhofes ist zuvor die Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf einzuholen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Friedhofseingang bekannt gemacht.
2. Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung den Friedhof vorübergehend für Besucher schließen.

#### **§ 7**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

1. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a. zu lärmern und zu spielen,
  - b. in der Nähe von Bestattungen zu rauchen und Arbeiten zu verrichten,
  - c. Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln zu verteilen,
  - d. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, oder gewerbliche Leistungen anzubieten,
  - e. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - f. Abfälle, die in keinem Zusammenhang mit der Grabpflege stehen, in Abfallbehältnissen zu entsorgen,
  - g. Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
  - h. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Der Friedhof darf mit Fahrzeugen nur befahren werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Fahrräder, wenn sie an der Hand geführt werden, und für Rollstühle.

#### **§ 8**

##### **Gewerbliche Arbeiten**

1. Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind. Sie haben die Friedhofsordnung und die Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten.
2. Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeig-

net sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachgewiesen haben.

- Über die Zulassung wird ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, fortgefallen sind. Die Berechtigungskarte muss jährlich erneuert werden. Die Ausgabe der Karte erfolgt gegen Erstattung einer Gebühr, deren Höhe durch die Gebührenordnung festgesetzt wird.
- Gewerbliche Arbeiten dürfen an Wochentagen, einschließlich samstags während der Öffnungszeiten des Friedhofes ausgeführt werden.
- Geräte und Material sind bei längerer Arbeitsunterbrechung sowie nach Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen. Abraum darf nur dann zum Abfallplatz gebracht werden, wenn es sich um kleine gärtnerische Abfälle handelt; größere Sträucher, Bäume sowie feste Stoffe wie Steine und Grabmale dürfen auf dem Friedhof nicht abgelagert werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen von Gewerbetreibenden grundsätzlich nicht benutzt werden. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserstellen gereinigt werden.
- Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- Der Kirchenvorstand kann Gewerbetreibenden, die trotz vorhergehender schriftlicher Mahnung ihren Pflichten nach dieser Friedhofsordnung nicht nachkommen, weitere Arbeiten auf dem Friedhof untersagen.

### § 9

#### Totengedenkfeiern

Vereine, Verbände und sonstige Gemeinschaften dürfen Totengedenkfeiern auf dem Friedhof nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung veranstalten.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 10

##### Anmeldung und Festsetzung der Bestattung

- Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig anzumelden, dass sie innerhalb der Frist durchgeführt werden können, die in der „Verordnung über das Leichenwesen“ festgelegt ist.
- Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Festsetzung des Bestattungstermines erfolgt erst, wenn feststeht, dass der Verstorbene auf dem Friedhof Wiedemann-

straße beerdigt werden kann. Die Beerdigung erfolgt ab Totenhalle. Die Friedhofsverwaltung stellt den Bahrwagen, den Kranzwagen, jedoch nicht die Träger.

- In der Totenhalle Wiedemannstraße aufgebahrte Verstorbene sind unverzüglich auf einen anderen Friedhof zu überführen, wenn die Bestattung auf dem Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt wird. Falls erforderlich wird die Überführung auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

### § 11

#### Särge und Urnen

- Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- Die Särge sollen nachstehende Größen nicht überschreiten:
  - für Personen unter 5 Jahren  
Länge: 1,20 m, Breite: 0,50 m, Höhe: 0,50 m
  - für Personen über 5 Jahren  
Länge: 2,05 m, Breite: 0,75 m, Höhe: 0,75 m
- Urnen werden jeweils von den Krematorien zur Verfügung gestellt. Es können zusätzliche Überurnen aus natürlichen Stoffen bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,30 m und bis zu einer Höhe von 0,35 m auf Kosten der Angehörigen verwendet werden.
- Alle eingelieferten Särge und Urnen sind mit einem Namensschild zu versehen.
- Die Aschereste von Heimtieren dürfen als Grabbeigabe beigefügt werden. Die Anforderungen in Abs. 3 müssen erfüllt werden. Die Grabbeigabe darf nur durch einen Friedhofsmitarbeiter der Grabstätte beigefügt werden. Eine Trauerfeier o.ä. für die Totenasche des Heimtiers ist ausgeschlossen. Nachträgliche Grabbeigaben sind möglich. Die Beifügung der Grabbeigabe ist vom Friedhofsträger zu genehmigen. Ein Hinweis auf die Grabbeigabe, z. B. auf dem Grabstein, ist verboten.

### § 12

#### Benutzung der Totenhalle

- Zur Aufnahme der Verstorbenen steht die Totenhalle zur Verfügung. Bei der Aufbahrung der Toten für die Beerdigung sollen nur Kränze der allernächsten Angehörigen am Sarg ausgelegt werden.
- Die Einweisung der Verstorbenen in die Totenhalle erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Anweisung der zuständigen Behörde.
- Die Särge sind geschlossen zu halten. Sofern keine gesundheitlichen oder

sonstigen Bedenken bestehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Verstorbenen zu sehen. Zu diesem Zweck dürfen die Särge durch das Beerdigungsinstitut für einen kurzen Moment geöffnet werden. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung sind die Särge endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Särge früher endgültig schließen zu lassen, wenn dies erforderlich ist.

- An übertragbaren Krankheiten Verstorbene sind in fest verschlossenen Särgen in die Totenhalle zu überführen. Die Särge dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes vorübergehend geöffnet werden. Die Öffnung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- Särge, die von auswärts eingeliefert werden, bleiben in der Regel geschlossen. Die Öffnung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Todesursache feststeht und diese sowie der Zustand der Leiche einer Öffnung nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls ist eine ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung vorzulegen.
- Für Wertsachen im Sarg übernimmt die kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen keine Haftung.

### § 13

#### Bestattungen

- Auf dem Friedhof ist die Bestattung als Erdbestattung oder Urnenbeisetzung möglich. Bestattungen über der Erde sind nicht zulässig.
- Urnenbeisetzungen in für Erdbestattungen vorgesehenen Gräbern sind möglich. Auf jeder Stelle einer bereits belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen an den von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Orten gebührenpflichtig beigesetzt werden. Dies gilt nicht für Reihengräber.

### § 14

#### Ausheben und erstes Ausschmücken der Gräber

- Das Ausheben, Zuschütten und erste Ausschmücken der Gräber erfolgt durch das Friedhofspersonal.
- Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sohle des Grabes
  - bei Flächengräbern: 1,80 m
  - bei Urnengräbern: 0,80 m
- Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mind. 0,30 m betragen.

### § 15

#### Ruhezeit

- Die Ruhezeit beträgt:
  - bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre,

- bei den übrigen Verstorbenen 30 Jahre,
  - bei Urnenbestattungen 15 Jahre,
2. soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.
  3. Die Ruhefrist bei Gräbern für Sargbestattungen, deren Oberfläche zu mehr als zwei Dritteln mit luftabschließenden Grababdeckungen, z.B. aus Stein bedeckt sind beträgt 40 Jahre.

#### **§ 16 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie wird in den ersten fünf Jahren der Ruhefrist aus hygienischen Gründen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen von Särgen innerhalb des Friedhofs Wiedemannstraße werden grundsätzlich nicht vorgenommen.
3. Die Umbettungen werden durch das Friedhofspersonal durchgeführt.
4. Ausbettungen von Verstorbenen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Gräber**

##### **§ 17 Allgemeines**

1. Gräber werden nur angelegt, wenn ein Verstorbener bestattet werden soll. Die Gräber bleiben Eigentum der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach - Odenkirchen. Es kann an ihnen lediglich ein Nutzungsrecht nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden.
2. Die Gräber werden unterschieden in:
  - a. Wahlgrabstätten,
  - b. pflegefreie Wahlgrabstätten,
  - c. Kindergrabstätten,
  - d. Einzelgräber,
  - e. Urnengräber.
 Bei Grabstätten und Urnenkammern besteht die Möglichkeit zum Wiedererwerb, bei Gräbern besteht diese Möglichkeit nicht.
3. Gräber dürfen nicht zu Gruften ausgebaut oder übermauert werden.

##### **§ 18 Wahlgrabstätten**

1. Während der Dauer des Nutzungsrechtes können auf einer Wahlgrabstätte weitere Personen bestattet werden. In diesem Fall wird das Nutzungsrecht insoweit verlängert, als es zur Einhaltung der vorgesehenen Ruhefrist (§ 15) erforderlich ist.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung möglich.

3. Hierzu ist ein Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen, die diesem Antrag stattgeben kann.
4. In allen anderen Fällen ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.
5. Wahlgrabstätten haben folgende Maße:
  - a. Einzelwahlgrabstätten: Länge: 2,50 m - 3,00 m, Breite 1,25 m
  - b. mehrstellige Wahlgrabstätten: Länge: 2,50 m - 3,00 m, Breite: 1,25 m je Stelle.

##### **§ 19 (Reihengräber)**

Reihengräber haben folgende Mindestmaße: Länge: 2,50m, Breite: 1,25 m.  
Die fertige Grabfläche darf folgende Maße nicht überschreiten:  
Länge: 1,50 m, Breite: 0,70 m.

##### **§ 20 Kindergrabstätten**

Für Kinder bis zu 5 Jahren wird ein eigenes Grabfeld angelegt.  
Kindergräber haben folgende Maße:  
Länge: 1,20 m - 1,50 m, Breite: 0,70 m.

##### **§ 21 Urnengrabstätten**

1. Urnengräber dienen der Beisetzung eingäscherter Verstorbener.
2. Urnengräber können als
  - a. Urnengrabstätten,
  - b. Urnenreihengräber,
  - c. Urnengräber naturnah angelegt werden.
3. In jeder Urnengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen und in allen übrigen Urnengräbern nur jeweils eine Urne beigesetzt werden. Jede Urnengrabstätte bis zu zwei Urnen hat die Maße:  
Länge: 80 cm, Breite: 80 cm,  
die Urnenreihengräber haben die Maße:  
Länge: 70 cm, Breite: 50cm.
4. Urnenreihengräber und naturnahe Urnengräber sind einstellig; über einen Nachkauf wird im Einzelfall entschieden.

##### **§ 22 Urnenkammern**

1. Je Kammer können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
2. Grabschmuck darf nur an hierfür ausgewiesenen Stellen abgelegt werden.

##### **§ 23 Beisetzung von Tieren in Grabstätten**

1. Ein kremiertes Haustier kann als Grabbeigabe beigesetzt werden, darüber wird im Einzelfall entschieden.
2. Die Grabbeigabe kann zeitgleich oder nachträglich mit der Bestattung oder Beisetzung der verstorbenen Person erfolgen.

#### **§ 24 Grabpflege**

1. Alle Gräber müssen so angelegt, gepflegt und unterhalten werden, dass der Gesamtcharakter des Friedhofs, der besondere Charakter des Friedhofsteils und die unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigt werden.
2. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Gräber sind die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung gegenüber verantwortlich:
3. Unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen, Einkochgläser) dürfen nicht aufgestellt werden. Bodenplatten sind nur dann zulässig, wenn es sich um Schriftplatten handelt, die aus Naturstein sind. Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten auf Gräbern ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
4. Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Der bei der Bestattung aufgeworfene Erdhügel ist bei der ersten Anlegung des Grabes zu entfernen. Das Grab ist mit den Nachbargräbern höhengleich anzulegen.
5. Alle auf den Gräbern gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu beschneiden. Die Höhe von auf den Gräbern gepflanzten Bäumen oder Sträuchern darf 2 Meter nicht übersteigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher jederzeit verlangen. Nach fruchtloser Aufforderung kann sie diese Maßnahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst ausführen bzw. ausführen lassen.
6. Gräber, die nicht ordnungsgemäß gepflegt werden, kann die Friedhofsverwaltung gegen Gebühr einebnen. Bei Wahlgrabstätten und Einzelgräbern kann außerdem das Nutzungsrecht entzogen werden. In diesem Fall kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit über die Grabstätte anderweitig verfügen.
7. Abweichend von Regelungen in den Absätzen (1) bis (6) obliegt die Anlage, Pflege und Beseitigung der Urnensengrabstätten der Friedhofsverwaltung. Jegliche Art von Ausschmückung wird bei der Pflege des Begräbnisfeldes von der Friedhofsverwaltung beseitigt und entsorgt.

##### **§ 25 Ende des Nutzungsrechtes**

1. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Angehörigen alle Grabmale, einschließlich der Fundamente, und Einfassungen abzuräumen, andernfalls gehen sie in das Eigentum der kath. Kirchengemeinde über und werden auf Kosten der Angehörigen abgeräumt.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. Ablauf der Ruhefrist werden von der Friedhofsverwaltung die Aschen-

reste der Urne entnommen und der Erde übertragen.

- Die Überurne kann den Nutzungsberechtigten bzw. den sonstigen Berechtigten überlassen werden, sofern die jeweiligen Berechtigten spätestens einen Monat vor Erlöschen des Nutzungsrechts gegenüber der Friedhofsverwaltung dies schriftlich beantragen. Die Grabplatten der Urnenrasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung beseitigt.

## § 26

### Änderung des Nutzungsrechtes

- Das Nutzungsrecht kann auf eine andere Person übertragen werden. Eine solche Übertragung ist der Friedhofsverwaltung abzusprechen, wobei gleichzeitig die Nutzungsberechtigungsurkunde zwecks Änderung vorzulegen ist.
- Bei einem Wohnungswechsel hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung die neue Adresse anzugeben.
- Schon bei Beginn des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
  - auf die Stiefkinder,
  - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - auf die Eltern,
  - auf die vollgebürtigen Geschwister,
  - auf die Stiefgeschwister,
  - auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

## § 27

### Grabmale und Grabeinfassungen

- Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Zustimmung gilt für ein Jahr.

- Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Andere Materialien wie Beton oder Emaille sind nicht zugelassen
- Einfache Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1,10 m sind genehmigungsfrei.
- Urnenrasengräber erhalten lediglich eine Platte aus Naturstein (z.B. Impala-Granit) in einer Größe von 0,40 m x 0,20 m x 0,10 m, die gekennzeichnet ist mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Diese Platte wird seitens der Friedhofsverwaltung hergestellt und verlegt. Andere Grabmale sind auf Urnenrasengrabstätten nicht zulässig. Die Anlegung von Grabmalen auf naturnahen Urnenrasengräbern ist untersagt.
- Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss in der Regel 12-14 cm sein um die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten, sie müssen bündig verlegt werden. Über die Maße der Grabmale wird im Einzelfall entschieden.
- Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - alle Seiten des Grabmales müssen gleichmäßig bearbeitet sein, wobei die Rückseiten von polierten Grabmalen unpoliert bleiben dürfen,
  - Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein. Sie dürfen nicht aufdringlich groß und nicht in grellen Farben angebracht werden,
  - Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sowie Lichtbilder und Ölfarbanstriche auf Steingrabmalen sind nicht gestattet,
- Firmenzeichen auf Grabmalen sind an unauffälliger Stelle anzubringen.
- Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Friedhofpersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- Entspricht ein Grabmal nicht den eingereichten Unterlagen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so wird es auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt.
- Besonders gestalteten Formen der Grabmale können im Einzelfall bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.
- Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung richtet sich nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von

Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung. Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.

- Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Absturz von Teilen davon verursacht wird.
- Falls es der Zustand erfordert, kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung ein Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen
- Gräber dürfen grundsätzlich nur mit Natursteinen eingefasst (abgegrenzt) werden.

## § 28

### Friedhofswege

- Die Friedhofswege und sonstigen Freiflächen werden durch Friedhofsverwaltung angelegt.
- Das Anlegen oder Ausbessern durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Zur Befestigung von Friedhofsweegen und sonstigen Freiflächen darf nur solches Material verwendet werden, das den Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und die unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigt.
- Das Abgraben von Muttererde von Friedhofsweegen und sonstigen Freiflächen ist nicht gestattet.
- Bei Schnee und Glatteis gibt es einen eingeschränkten Winterdienst. Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr der Besucher. Für evtl. entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

## § 29

### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten einen Monat nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsordnungen der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen außer Kraft.

41199 Mönchengladbach, 20.10.2021

Kath. Kirchengemeinde  
St. Laurentius Odenkirchen  
Der Kirchenvorstand

Genehmigung:  
Aachen, 20.10.2021  
gez. Chalak

## Friedhofsgebührenordnung

der katholischen Kirchengemeinde  
St. Laurentius Mönchengladbach –  
Odenkirchen  
vom 18.02.2010 in der Fassung  
der 5. Änderung vom 20.10.2021

### § 1

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
2. Mehrere in der Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

1. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabgebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
3. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

### § 4

#### Gebührentarife

##### I. Grabgebühren

(Die Abräumkosten nach der Nutzungszeit sind in den Grabgebühren enthalten.)

##### 1. Erdreihengräber

- a) für Personen u. 5 Jahren **100,00 €**
- b) für Personen ab 5 Jahren **1.250,00 € (+150,00 € Abräumgebühr) = 1.400,00 €**

##### 2. Wahlgräber

- a) Nutzungsgebühr je Grabstelle **1.350,00 € (+150,00 € Abräumgebühr) = 1.500 €**  
Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgräber) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.
- b) Erneuerungsgebühr  
Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grabstelle **45,00 €**.
- c) Ausgleichsgebühr  
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Sicherung der geltenden Ruhefrist beträgt die Gebühr für jedes Jahr den Satz der Erneuerungsgebühr.

##### 3. Erdrasengräber

- a) Nutzungsgebühr je Grabstelle **2.400,00 € (+150,00 € Abräumgebühr) = 2.550,00 €**  
Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgräber) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.
- b) Erneuerungsgebühr  
Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grabstelle **80,00 €**.
- c) Ausgleichsgebühr  
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Sicherung der geltenden Ruhefrist beträgt die Gebühr für jedes Jahr den Satz der Erneuerungsgebühr.

##### 4. Urnengrabstätten

- a) Nutzungsgebühr je Grabstätte für zwei Beisetzungsmöglichkeiten **1.500,00 € (+300,00 € Abräumgebühr) = 1.800,00 €**
- b) Erneuerungsgebühr bzw. Ausgleichsgebühr pro Jahr und Urnenkammer **100,00 €**
- c) Nutzungsgebühr je Kammer in der Urnenwand für zwei Beisetzungsmöglichkeiten **2.400,00 € (+150,00 € Abräumgebühr) = 2.550,00 €**
- d) Erneuerungsgebühr bzw. Ausgleichsgebühr pro Jahr und Urnenkammer **160,00 €**
- e) Nutzungsgebühr je Urnenreihengrab **750,00 € (+150,00 € Abräumgebühr) = 900,00 €**
- f) Nutzungsgebühr je Urnengrab ohne Wiedererwerbsmöglichkeit ohne Grabplatte = **1.150,00 €**
- g) Nutzungsgebühr für naturnahe Urnenbestattung (Rasengräber, Baumbestattung, Dornbuschgarten) **1.400,00 € (+150,00 € Abräumgebühr) = 1.550,00 €**

5. zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Erdbestattungsgrabstätte **750,00 EUR**
6. Gebühren für die Rücknahme des Nutzungsrechts (je Grabstelle und Jahr) **50,00 €**

## II. Bestattungsgebühren

### 1. Allgemeine Gebühr

Die allgemeine Gebühr umfasst:

- die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer
- die Benutzung der Einsegnungskapelle
- das Öffnen und Schließen des Grabes
- Ausschmückung der Gruft und Abdeckung des Erdhügels
- Bereitstellung von Grün zum Einwerfen in das Grab
- Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab
- Errichtung eines Kranzhügels

#### 1.1 Erdbestattungen ab Friedhofskapelle

- a) für Personen u. 5 Jahren **100,00 €**
- b) für Personen ab 5 Jahren **800,00 €**
- c) Urnenbeisetzung **450,00 €**

### 2. Sonstige Gebühren

- 2.1 Benutzung der Kühlzelle je Tag **50,00 €**
- 2.2 Benutzung der Kammer bei Beisetzung auf anderen Friedhöfen je Tag **50,00 €**.
- 2.3 Benutzung der Einsegnungskapelle ohne Beisetzung auf unserem Friedhof **250,00 €**.

## III. Gebühren für Umbettungen

### 1. Umbettungen innerhalb des Friedhofs

- 1.1 wird für Personen unter 5 Jahren nicht vorgenommen
- 1.2 wird für Personen ab 5 Jahren nicht vorgenommen
- 1.3 Urnenumbettungen **255,00 €**.

### 2. Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf dem eigenen Friedhof

- 2.1 für Personen unter 5 Jahren **511,00 €**.
- 2.2 für Personen ab 5 Jahren **1.022,00 €**.
- 2.3 Urnen **153,00 €**.

### 3. Beisetzung von umgebetteten Verstorbenen, die von anderen Friedhöfen überführt wurden

- 3.1 für Personen unter 5 Jahren **153,00 €**.
- 3.2 für Personen ab 5 Jahren **383,00 €**.
- 3.3 Urnen **153,00 €**.



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und  
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-  
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-  
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten  
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-  
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus  
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im  
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77  
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den  
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-  
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-  
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.  
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-  
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

#### IV. Gebühren für das Aufstellen von Grabmalen/ Genehmigungsgebühren

Grabplatten, liegende Grabmale bzw.  
übrige Grabmale (je gestellter Antrag)  
**50,00 €**

#### V. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

1. Zulassungsgebühr für Gärtner  
je Kalenderjahr 153,00 € oder  
je Tag 15,00 €.
2. Zulassungsgebühr für Steinmetze  
je Kalenderjahr 102,00 € oder  
je Tag 15,00 €.

#### VI. Mahngebühren

Zu den Mahngebühren zählen: Portoko-  
sten und Material (Papier, Briefumschlag)  
für die Zahlungserinnerung,

1. Mahnung 5,00 EUR
2. Mahnung 7,50 EUR
3. Mahnung 10,00 EUR

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle  
Änderungen treten einen Monat nach auf-  
sichtlicher Genehmigung und öffentlicher  
Bekanntmachung in Kraft. Öffentliche Be-  
kannntmachung oder Aufforderungen erfol-  
gen in vollem Wortlaut.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Fried-  
hofsgebührenordnungen der Kirchengeme-  
meinde St. Laurentius Odenkirchen außer  
Kraft.

Mönchengladbach, 06.12.2021

Kath. Kirchengemeinde  
St. Laurentius Odenkirchen  
Der Kirchenvorstand

Genehmigung:  
Aachen, 20.10.2021  
gez. Chalak

Genehmigung:  
Bezirksregierung Düsseldorf, 23.11.2021  
AZ:48.03.10.02.02  
i.A: Wenzel